

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0063/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.03.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Sachverhalt

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen. Der Landrat unterhält keinen eigenen Notarztdienst, sondern bedient sich dazu des von den Städten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen betriebenen Notarztdienstes. Die bestehende Verpflichtung erfüllt er, indem er mit den im Kreisgebiet an der Notarztstellung beteiligten Krankenhäusern Vereinbarungen über die notärztliche Versorgung abgeschlossen hat.

Das Evangelische Krankenhaus, das Marienkrankenhaus und das Vinzenz-Pallotti-Hospital stellen als ortsansässige Krankenhäuser im Stadtgebiet bei Notfalleinsätzen Notärzte. Dafür erhalten sie ein Entgelt. Es wird gemeinsam mit der städtischen Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhoben und an die Gestellungskrankenhäuser weitergeleitet. Es handelt sich um „durchlaufende Gelder“, die grundsätzlich kostenneutral für den städtischen Haushalt sind.

Die Krankenhäuser in Bergisch Gladbach hatten die Notwendigkeit dargelegt, das Entgelt anzupassen. Dies ist im Wesentlichen auf die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften und gestiegenen Personal- und Sachkosten zurück zu führen. Das Entgelt wurde zuletzt zum 01.04.2014 auf 148,41 € erhöht. Der Rheinisch-Bergische Kreis führte die Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen zur Höhe des Notarztentgeltes einschließlich der Sachkosten und erörterte die Kalkulation. Die Landesverbände der Krankenkassen erklärten am 25.11.2015 ihr Einvernehmen mit einem Notarztentgelt von 190,00 €. Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 10.03.2016 für das übrige Kreisgebiet beschließen, das Notarztentgelt für Einsätze ab dem 01.04.2016 auf 190,00 € zu erhöhen. Für das durch die Stadt Bergisch Gladbach abzudeckende Einsatzgebiet ist eine eigene Beschlussfassung erforderlich, damit das Notarztentgelt von 190,00 € ab dem 01.04.2016 erhoben werden kann.

Auf dieser Grundlage ist der Gebührentarif zu verändern und die I. Nachtragsatzung wie folgt zu fassen:

I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (.....) die I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 3.3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebührenstellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzugerechnet. Das Notarztentgelt beträgt 190,00 €.

§ 2

Die I. Nachtragsatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	5.1
Mittelfristiges Ziel:	entspricht dem jährlichen Haushaltsziel
Jährliches Haushaltsziel:	Zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme im Bereich Rettungsdienst
Produktgruppe/ Produkt:	375 / 002.375.020 (Rettungsdienst)

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	2.143.202,58 €	2.338.740,00 €
Aufwand	960.852,58 €	1.026.000,00 €
Ergebnis	1.182.350,00 €	1.312.740,00 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	---	---
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	---	---
Saldo aus Investitionstätigkeit	---	---

Im Budget enthalten ja
 X nein
 X siehe Erläuterungen

Es werden sich höhere Einnahmen, von denen das Notarztentgelt weitergeleitet wird, ergeben. Die beiden Positionen müssen entsprechend angepasst werden.

2016:

Januar - März (1.338 Fahrten)

- Gebühreneinnahmen (221,00 €/Einsatz) = 295.698,00 €

- Entgelteinnahmen (148,41 €/Einsatz) = 198.572,58 €

April - Dezember (4.012 Fahrten)

- Gebühreneinnahmen (221,00 €/Einsatz) = 886.652,00 €

- Entgelteinnahmen (190,00 €/Einsatz) = 762.280,00 €

Gesamteinnahmen 2016 = 2.143.202,58 € (Kto. 4321014)

davon weiter zu leiten: = 960.852,58 € (Kto. 5254120)

2017:

Für 2017 wird von 5.400 Fahrten und einer Gebührenanhebung von 10 % ausgegangen. Dies führt zu folgenden neuen Planansätzen:

- Gebühreneinnahmen (243,00 €/Einsatz) = 1.312.740,00 €

- Entgelteinnahmen (190,00 €/Einsatz) = 1.026.000,00 €

Gesamteinnahmen 2016 = 2.338.740,00 € (Kto. 4321014)

davon weiter zu leiten: = 1.026.000,00 € (Kto. 5254120)